

Zweite Satzung zur Änderung der Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 22. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 24. März 2023 (vABIUP S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2023 (vABIUP S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 2 werden nach dem Wort „Mitwirkungsberechtigte“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ angefügt.
- b) Nach der Überschrift zu § 6 werden folgende neue Überschriften eingefügt:

„§ 7 Monographie
§ 8 Publikationsbasierte Dissertation“.
- c) Die bisherigen Überschriften der §§ 7 bis 13 werden zu den Überschriften der §§ 9 bis 15.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitwirkungsberechtigte“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird zum Wortlaut des Satzes 1.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin muss ein Mitglied der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sein.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Betreuers“ durch das Wort „Erstbetreuers“ sowie das Wort „Betreuerin“ durch das Wort „Erstbetreuerin“ ersetzt.
- b) Abs 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion in Form von drei mit einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossenen Hauptseminaren/Master-Kolloquien/Oberseminaren bzw. äquivalenten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 3 ECTS-Leistungspunkten nachweisen.“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird zum Wortlaut des Satzes 1.
- b) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „aufgrund der Denomination“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Weitere Promotionsfächer können durch Beschluss des Ständigen Promotionsausschusses zugelassen werden, wenn der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin eine hinreichende fachliche Qualifizierung in diesem Promotionsfach durch eine entsprechende Lehrbefugnis oder anderweitig nachweisen kann.“.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Form der Dissertation

¹Die Dissertation wird in Form einer noch nicht veröffentlichten Monographie oder in gleichwertiger publikationsbasierter Form erbracht. ²Bei beiden Formen müssen eigene, bereits veröffentlichte oder zur Erreichung von sonstigen akademischen Leistungen erstellte Arbeiten zitiert und angegeben werden. ³Sofern die Gutachter und Gutachterinnen jeweils auf ein Druckexemplar verzichten, muss abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 APromO nur ein gebundenes Exemplar der Dissertation in Maschinschrift oder Druck eingereicht werden. ⁴Die digitale Version muss inhaltlich identisch mit dem gebundenen Exemplar sein, das für das Auslageverfahren und das Archiv der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bestimmt ist.“.

6. Nach § 6 werden folgende neue § 7 und § 8 eingefügt:

„§ 7 Monographie

Bei einer Monographie darf mindestens eine zentrale Fragestellung und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn noch nicht veröffentlicht worden sein.

§ 8 Publikationsbasierte Dissertation

(1) ¹Eine publikationsbasierte Dissertation liegt vor, wenn mindestens drei veröffentlichungsfähige Aufsätze oder bereits fachlich begutachtete und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Aufsätze eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit einer Monographie gleichwertig sind und einen inneren Zusammenhang aufweisen. ²Die voraussichtliche Anzahl der Aufsätze ist in der Anlage zur Betreuungsvereinbarung anzugeben. ³Der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenhängenden Text (Manteltext) darzustellen, der eine kritische Einordnung der Aufsätze aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt.

(2) ¹Die Mehrheit der Aufsätze muss in Allein- oder Erstautorenschaft erbracht werden, wobei geteilte Erstautorenschaft nicht ausreichend ist. ²Der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin ist bei Ko-Autorenschaft darüber hinaus für jeden Aufsatz in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der APromO darzulegen und inhaltlich von den Beiträgen der Koautoren oder Koautorinnen abzugrenzen.

(3) Eine Bestätigung über die Veröffentlichungsfähigkeit einzelner Aufsätze ist von dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin einzuholen, sofern die Aufsätze noch nicht veröffentlicht sind.

(4) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 APromO bzw. § 6 Satz 3 abzugebenden Exemplare der Dissertation (Druckexemplar und digitale Versionen) müssen zwingend die gesamte Arbeit (Manteltext inkl. aller Aufsätze) beinhalten.“.

7. Der bisherige § 7 wird zu dem neuen § 9.
8. Der bisherige § 8 wird zu dem neuen § 10 und Abs. 3 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 9 wird zu dem neuen § 11.
10. Der bisherige § 10 zu dem neuen § 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „gemeinschaftliche Promotion“ durch die Wörter „publikationsbasierte Dissertation“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „den Gutachtern und Gutachterinnen“ durch den Passus „dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin“ ersetzt.
 - c) Satz 11 erhält folgende Fassung:

„¹¹Die Verpflichtung des Doktoranden oder der Doktorandin gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 APromO ist erst nach Veröffentlichung aller Bestandteile der publikationsbasierten Dissertation erfüllt.“.
11. Der bisherige § 11 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zum Wortlaut des Satzes 1.
 - b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „zusätzlich eine Übersicht aller erreichten Einzelprädikate und“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Einzelprädikate und die Namen der Gutachter und Gutachterinnen sind auf einem zusätzlichen Beiblatt ausgewiesen, das das Siegel der Universität Passau trägt.“.

12. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden zu den §§ 14 und 15.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. ²Auf die Bewerber und Bewerberinnen, die den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin ab dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt haben, findet die Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 24. März 2023 Anwendung in der Fassung, die sie durch diese Satzung erhält. ³Abweichend von Satz 1 gilt für die Bewerber und Bewerberinnen, die bereits vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin gestellt haben, weiterhin die Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 24. März 2023 (vABIUP S. 86) in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2023 (vABIUP S. 241).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. Juli 2026 (Aktenzeichen V/S.I-10.3460/2026).

Passau, den 22. Juli 2026
UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 22. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2026.